

Die Entwicklung des Religionsunterrichts in der Schweiz im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Schule im 19. und 20. Jahrhundert

Eine Übersicht am Beispiel ausgewählter Kantone.

Teil 2: Kanton Bern

Stefan Müller & Andrea Rota

Dieser Beitrag widmet sich der Geschichte des Religionsunterrichts in deutschsprachigen öffentlichen Schulen des Kantons Bern. Er setzt damit die von den Autoren in der ersten Ausgabe der ZFRK / RDSR begonnene Artikelserie fort mit dem Ziel, die Entwicklung dieses Bildungsbereichs in der Schweiz während des 19. und 20. Jahrhunderts näher zu beleuchten. Dabei erlaubt es uns die vorliegende Fallanalyse, bislang identifizierte Perioden und Wendepunkte in der Konzeption des Religionsunterrichts zu präzisieren. Ferner geht der Beitrag auf Aushandlungsprozesse im Spannungsfeld von Didaktik, Politik und Theologie ein, die diese Gesamtentwicklung begleiteten.

Résumé

Cette contribution consacrée à l'histoire de l'enseignement religieux dans les écoles publiques alémaniques du canton de Berne continue la série d'articles commencée par les auteurs dans le premier numéro de la ZFRK / RDSR dans le but d'explorer l'évolution de cette branche en Suisse aux 19^e et 20^e siècles. En particulier, cette étude de cas permet de préciser une périodisation historique qui met en évidence les moments charnières dans la conception de l'enseignement religieux. Ainsi, elle attire l'attention sur les processus de négociation qui ont accompagné ces transitions, au carrefour entre didactique, politique et théologie.

Summary

This contribution is dedicated to the history of religious education in the German-speaking public schools in the canton of Bern. It extends the series of articles launched in the first edition of the ZFRK / RDSR to explore the development of this discipline in Switzerland during the 19th and 20th centuries. In particular, this case study defines more precisely a series of periods and turning points that gave new shape to this teaching. Furthermore, it draws attention to the negotiation processes that accompanied these transitions, at the crossroads of didactics, politics, and theology.

1 Einführung

1.1 Fachreformen und Fachprofil des Religionsunterrichts in bildungshistorischer und religionsgeschichtlicher Perspektive

Dieser Aufsatz setzt die religions- und bildungshistorische Forschung fort, die wir in der ersten Ausgabe der Zeitschrift für Religionskunde begonnen haben (Rota & Müller, 2015, traduction française dans ce volume, pp. 29-44)¹. Mit dieser Forschung, die auf der Analyse ausgewählter Kantonsfälle gründet, verfolgen wir die Absicht, die weitreichenden und in allen drei Sprachregionen der Schweiz während der letzten zwei Jahrzehnte zu beobachtenden Reformbestrebungen rund um den Religionsunterricht in einem breiteren historischen Kontext zu situieren. Diese Reformen stellen kantonale Unterrichtsmodelle in Frage, welche im 19. Jahrhundert wurzeln, und bereiteten in den meisten Kantonen den Weg hin zu einem Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler in Verantwortung der öffentlichen Schule (Jödicke & Rota, 2010). Wenngleich sich im Hinblick auf die Notwendigkeit der Reformen politischer Konsens einstellte, bleibt der Fachrahmen vielfach unklar, was sich auch in den laufenden

¹ An dieser Stelle möchten wir uns ebenfalls für die sehr geschätzte Arbeit der beiden anonymen Gutachter/-innen bedanken.

akademischen Debatten über die konkrete didaktische Umsetzung des Fachs manifestiert (vgl. Helbling, Kropac, Jakobs & Leimgruber, 2013; Schmid, 2011; Benner, 2014; Frank, 2010; Bleisch & Frank, 2013)². Wir sind überzeugt, dass eine genauere Betrachtung der Entwicklung des Religionsunterrichts in der *longue durée* helfen kann, die verschiedenen Positionen in dieser Debatte und deren Grundlagen besser zu verstehen.

Unser erster Aufsatz widmete sich der Geschichte des Religionsunterrichts im Kanton Waadt. In diesem zweiten Beitrag richten wir den Blick auf die andere Seite des sogenannten *Röstigrabens* und setzen uns mit dem Kanton Bern auseinander³. In Ergänzung zum Kanton Waadt soll die Analyse dieses Fallbeispiels dazu beitragen, ein nuanciertes Bild der Interaktionen zwischen theologischen, pädagogischen und bildungspolitischen Feldern zu erhalten, die ab dem 19. Jahrhundert den Boden für die jüngsten Reformen vorbereitet haben. Insofern soll gleichzeitig die Konstruktion einer linearen Säkularisierung des Schulwesens weiter differenziert und laufende Diskussionen in einem breiteren historischen Kontext verortet werden, um Kontinuitäten und Brüche zu verdeutlichen. Wie auch im ersten Aufsatz sind die Quellen unserer Analyse hauptsächlich lokale Instrumente der Schulfachgestaltung wie Lehrpläne oder Schulgesetze sowie punktuell auch parlamentarische Debatten⁴. Für Bern konzentriert sich die Analyse auf die (reformierten) deutschsprachigen Lehrpläne, wobei das Hauptgewicht auf der Primarschule liegt⁵; dies ist zum einen der dünnen Quellenlage im Bereich der Sekundarschulgesetze geschuldet, zum anderen ist die Lektionendotation des Religionsunterrichts an der Primarschule besonders im 19. Jahrhundert durchgehend markant höher als jene an der Sekundarschule. Die Unterrichtsgegenstände an der Sekundarschule entsprechen weitgehend denjenigen an der Primarschule in einer gekürzten und konzentrierteren Form. Diese Unterschiede können unter Berücksichtigung der Quellenlage zusammengefasst so betrachtet werden, dass es sich beim religiösen Unterricht des Kantons Bern um ein Bildungsanliegen handelt, das vor allem im 19. Jahrhundert in erster Linie untere Schulstufen betrifft. Das lässt sich auch anhand des Umstands illustrieren, dass die Primarschule von der Mehrheit der schulpflichtigen Kinder besucht wird. Die Situation im französischsprachigen und mehrheitlich katholischen Teil des Kantons wird im Verlauf des Aufsatzes nur punktuell erwähnt und dient vor allem als Kontext und Kontrastfolie für die präsentierten Debatten und Entwicklungen.

Die Lektüre des vorliegenden Beitrags ist auch ohne vertiefte Kenntnis unseres ersten Aufsatzes möglich, dennoch sind die dortigen Ergebnisse für die Wahl des Berner Fallbeispiels nicht unbedeutend. Einerseits ermöglicht uns dieser Fall zu überprüfen, inwieweit sprachlich-kulturelle Unterschiede eine Rolle bei der Konzeption des Religionsunterrichts spielen. Andererseits weist Bern im Hinblick auf die historische Entwicklung des Religionsunterrichts Parallelen zum Kanton Waadt auf, die mitunter auch in der vormals gemeinsamen Staatsgeschichte gründen. Allerdings soll das kantonale Beispiel Berns in erster Linie der Spezifikation der im ersten Aufsatz dargelegten Periodisierung (vgl. Rota & Müller, 2015, 36-37 und Teil 3 in diesem Aufsatz) dienen und so zum Verständnis der gegenwärtigen Situation des Religionsunterrichts auf diachroner Betrachtungsbasis beitragen. Durch die historische Analyse des Religionsunterrichts im Kanton Waadt konnten wir vier Perioden unterscheiden:

- Die erste Periode ist durch die Ausdifferenzierung des schulischen Religionsunterrichts gegenüber anderen Unterrichtsfächern gekennzeichnet und erstreckt sich von den liberalen und radikalen Revolutionen der 1830er-Jahre bis hin zum Ende des Kulturkampfes in den 1880er-Jahren.
- Die zweite Periode fängt im Kanton Waadt um die Jahrhundertwende an und dauert bis zum Ende der 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts. Sie ist gleichzeitig durch eine organisatorische Stabilität des Religionsunterrichts unter (direkter oder indirekter) Anleitung der nationalen Kirche und durch eine grundsätzliche Neudefinition der didaktischen Modelle gekennzeichnet.
- Die dritte Periode fängt in den 1970er-Jahren an und ist durch den Aufstieg ökumenischer und später interreligiöser Orientierungen im Religionsunterricht geprägt. Ausserdem wird Religion zunehmend als eine individualsbezogene Dimension des menschlichen Lebens verstanden, deren Vertiefung zur Selbstentfaltung der Jugendlichen beitragen soll.

² Für weitere Ausführungen zum neuen Unterricht, bestehenden Unschärfen und Kontroversen vgl. Jödicke & Rota 2014; Rota, 2015; Rota 2017 sowie Rota & Müller 2015.

³ Die hier präsentierte historische Analyse stützt sich auf das laufende Dissertationsprojekt von Stefan Müller mit dem Arbeitstitel *Wandel religiöser Bildung in der Volksschule der deutschsprachigen Schweiz* (Betreuung: Prof. Dr. Lucien Criblez, Universität Zürich), wobei Andrea Rota wesentlich zur Strukturierung und inhaltlichen Diskussion beigetragen hat.

⁴ Andere Quellen, die uns beispielsweise ermöglicht hätten, interne Debatten im Kirchenwesen oder einer politischen Partei differenzierter darzustellen, wurden aus forschungspragmatischen Gründen nicht berücksichtigt.

⁵ Rota (2015, 157-163) bietet einen Entwicklungsüberblick für den Religionsunterricht im französischsprachigen Teil des Kantons Bern bis zur Unabhängigkeit des Kantons Jura an. Weitere Einblicke in die staatliche Lehrerbildung während des 19. und 20. Jahrhunderts im Kanton Bern bietet Estermann 2016.

- Die vierte und letzte Periode wird im Kanton Waadt durch die Einführung des *Plan d'études romand* (PER), des französischsprachigen Pendant zum deutschsprachigen interkantonalen Lehrplan 21 eingeleitet. Die Einführung des PER und der obligatorische Charakter des neuen Kurses *Ethique et cultures religieuses* markieren auf symbolischer Ebene – so behaupten wir im ersten Aufsatz – den Abschluss des Übergangs „von einem Religionsunterricht unter Verantwortung der Kirchen zu einem Angebot, das ausschliesslich dem schulischen Bereich zugeordnet wird“.

Um nachzuprüfen, inwieweit sich diese Periodisierung generalisieren lässt und welche spezifischen Entwicklungen der Berner Fall aufweist, werden wir wie folgt vorgehen: Nach einer knappen Darlegung der aktuellen Organisationsstrukturen des Fachs in der Volksschule⁶ des Kantons Bern im ersten Teil des Beitrags widmen wir uns im zweiten Teil der Analyse zentraler Aspekte des Religionsunterrichts in bildungshistorischer Perspektive. Dabei werden die regulatorischen Entwicklungen entlang der Schulgesetze seit Ende der Helvetik einerseits und inhaltliche Streitpunkte im Zuge der Gesetzesrevisionen andererseits betrachtet. Im Weiteren wenden wir uns auf Ebene der Lehrpläne der Auswahl und Deutung von Inhalten resp. ihrer Pluralisierung zu. Hierbei werden auch didaktische Konzepte betrachtet, um so letztlich das implizite Religionsverständnis dieser Dokumente darzulegen. Die Erkenntnisse des Berner Fallbeispiels werden im dritten Teil kondensiert und mit Einsichten aus der Geschichte des Kantons Waadt verglichen. Abgerundet wird der Beitrag schliesslich mit einem Ausblick auf den kommenden, vorläufig letzten Aufsatz der Serie.

1.2 Der Religionsunterricht im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern heute

In der Volksschule des Kantons Bern wird gemäss dem 1995 eingeführten und seither teilrevidierten Lehrplan (1995⁷) im Rahmen des integrativen, obligatorischen Faches *Natur – Mensch – Mitwelt* (NMM) Unterricht zum Thema Religion erteilt⁸. Dabei trägt das entsprechende Teilgebiet die Bezeichnung *Religion/Lebenskunde*⁹. Der Unterricht wird also von regulären Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule erteilt, wobei der Fächerverbund NMM dazu beitragen soll, strikte Fachgrenzen mittels interdisziplinärer Unterrichtsgestaltung zu durchbrechen. Dazu wird empfohlen, NMM-Unterricht auf möglichst wenige Lehrpersonen aufzuteilen, Querverbindungen zu anderen Fächern zu schaffen und Unterrichtsvorhaben gegebenenfalls kooperativ durchzuführen (Lehrplan 1995, AHB7)¹⁰. Ausgedrückt in Lektionen sieht die Situation für *Religion/Lebenskunde* wie folgt aus: Während auf der Primarstufe keine ausdrückliche Lektionendotation aus dem Lehrplan hervorgeht, der Unterricht in *Religion/Lebenskunde* folglich im Ermessen der jeweiligen Lehrperson liegt und im Rahmen der sechs Wochenlektionen erfolgt, sind es auf der Sekundarstufe I drei der insgesamt 26 zur Verfügung stehenden Jahreslektionen – was einer Wochenlektion gleichkommt (ebd., NMM6a)¹¹.

Obwohl der Unterricht im Fach NMM und somit ebenfalls im Teilgebiet *Religion/Lebenskunde* obligatorisch ist, darf er aufgrund der konfessionellen Neutralität der Schule die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch geordneten Elternrechte nicht verletzen. Zudem haben Eltern die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen religiösen Themen dispensieren zu lassen, in der Regel mittels schriftlicher Mitteilung (ebd., AHB11).

Der kirchliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler wird unter dem Namen „Kirchliche Unterweisung (KUW)“ (Schlag, 2013, 132) erteilt. Dieser von den Kirchen getragene Unterricht weist keine konkrete Verbindung zum Fach *Natur – Mensch – Mitwelt* auf und fällt im Hinblick auf seine Durchführung, Finanzierung und Leitung unter kirchliche Verantwortung. Konkret erläutert wird die Organisation des kirchlichen Unterrichts in Art. 16 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern, darunter auch die kommunale Disposition von Räumlichkeiten: „Die Gemeinden

6 Im Rahmen der Aufsatzserie wird der Begriff „Volksschule“ verwendet. Damit ist die obligatorische allgemeinbildende Schule bezeichnet, worunter heute die Primar- und Sekundarstufe I fallen würden. Die Schulzeit selbst dauerte, diachron betrachtet, nicht stets neun Jahre und war zwischenzeitlich je nach Kanton länger oder kürzer. D.h. da sich die Schulsysteme in ihrem je kantonalen Aufbau stark unterscheiden und sich zudem der Übergangszeitpunkt von (heutiger) Primar- zur Sekundarstufe I veränderte, wird bei den Quellennachweisen, wenn dies aus Gründen der Genauigkeit zweckmässig erscheint, das Niveau der jeweiligen Schulstufen mitgenannt.

7 Aus den Änderungen der Jahre 2006, 2008 und 2013 geht hervor, dass von der 1.-6. Klasse der Lektionsumfang im Fach Natur-Mensch-Mitwelt (NMM) aufgrund des neu eingeführten Frühfranzösisch reduziert wurde, wovon ebenfalls das Teilgebiet *Religion/Lebenskunde* betroffen ist.

8 Einen Überblick zur Berner Situation bietet ebenfalls Schlag (2013, 131-132), der die Berner Variante des Religionsunterrichts als „[...] in Verantwortung durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ (131) kategorisiert.

9 Im Lehrplan für die Volksschule findet sich ebenfalls die Bezeichnung *Religion – Mensch – Ethik*. Für inhaltliche Fachbeschreibungen und Erklärungen zum Unterricht wird allerdings konsequent *Religion/Lebenskunde* verwendet.

10 Interessant ist dabei die Feststellung, dass sich in der ursprünglichen Fassung von 1995 ein weiterführender Hinweis befand: „Das Teilgebiet Religion/Lebenskunde (Religion – Mensch – Ethik) soll von einer Lehrkraft erteilt werden, die auch andere Teilgebiete von Natur – Mensch – Mitwelt oder andere Fächer an der gleichen Klasse unterrichtet“ (Lehrplan 1995a, NMM5).

11 Dabei fällt *Religion/Lebenskunde* der kleinste Lektionsanteil aller fünf Teilgebiete des Fächerverbunds NMM zu.

stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräumlichkeiten zur Verfügung“ (Volkschulgesetz 1992, Art. 16, Abs. 3). Daneben besteht auf Gesuch der kirchlichen Instanzen hin die Möglichkeit, die Lernenden „im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen“ (ebd., Art. 16, Abs. 4), vom Unterricht zu befreien. Ferner werden dem kirchlichen Unterricht im letzten Schuljahr (9. Klasse) zwei Lektionen innerhalb der ordentlichen Schulzeit eingeräumt.

2 Historische Entwicklungen

2.1 Religionsunterricht im Kontext der bernischen Schulgesetzgebung: Von der Helvetik bis Ende 20. Jahrhundert

Der Kanton Bern ist eines der ersten Mitglieder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und trat ihr bereits 1353 bei. Waren Berns Bürger/-innen seit dem 16. Jahrhundert quasi ausnahmslos der evangelisch-reformierten Konfession zugehörig, wurde diese konfessionelle Einheit anlässlich des Wiener Kongresses von 1815 und dem daraus resultierenden Jura-Anschluss¹² durchbrochen: Als Kompensation für territoriale Verluste¹³ wurde dem Kanton Bern der grösste Teil des überwiegend katholischen Juras¹⁴ zugesprochen, wodurch Bern ein konfessionell gemischter zweisprachiger Kanton wurde (Kellerhals, 2010, 141). Dieser Gebietszuwachs brachte kulturell-religiöses Konfliktpotential mit sich, nicht zuletzt im Bereich der Schule. Während die Schulen des alten Kantonsteils sich als der evangelisch-reformierten Kirche zugehörige Landschulen entwickelt hatten, standen die Schulen des neuen Kantonsteils vorwiegend unter dem Einfluss des katholischen Klerus (Scandola, Rogger & Gerber, 1992, 12). Die Vereinigungsurkunde, hervorgegangen aus dem Wiener Kongress, garantierte zwar die Rechte der katholischen Kirche im Jura – wie ebenfalls spätere Kantonsverfassungen¹⁵. Zu heftigen Auseinandersetzungen wegen der Implementierung antikatholischer Massnahmen (Altermatt 1995)¹⁶ kam es in der Folge aber besonders im Rahmen der Säkularisierung des bernischen Schulwesens¹⁷. Die Fronten verliefen in dieser Kontroverse aber nicht entlang der Konfessionen, sondern zwischen Konservativen und Radikalen, was den Graben zwischen den praktizierenden Katholiken des Juras und Bern zusätzlich vertiefte (Schmidt, 2011, 436).

Vom Ende des *Ancien Régime* bis zur ersten liberalen Regierung Berns verfolgten die niederen Schulen des Kantonsgebiets vor allem den Zweck, das Volk über religiöse Bildung zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten. Damit einher ging eine von Drill geprägte Lehr- und Lernweise, die das Auswendiglernen zentraler Glaubenssätze ins Zentrum des unterrichtlichen Geschehens setzte (Kellerhals, 2010, 45). Als Folge der politischen Ereignisse im Jahre 1798¹⁸ sowie aufgrund vermehrter Nachfrage nach „nützlichen“ Fähigkeiten, die in Handwerk, Gewerbe oder Handel benötigt wurden, kamen Ende des späten 18. Jahrhunderts allmählich Reformbegehren auf, die anfangs des 19. Jahrhunderts konkretisiert wurden. Kernanliegen der Volksschule unter liberaler Regierung war nunmehr die Volksbildung, wodurch Bildung der Massen zu einer der bedeutendsten Staatsaufgaben aufstieg. Die (Aus-)Bildung der künftigen Bürger sollte sowohl zur Wahrnehmung politischer Rechte und Pflichten als auch zur Erwerbsfähigkeit in Form der Ausübung eines Berufes führen (Kellerhals, 2010, 47; Meyer, 1973, 13-15), was neue Unterrichtsfächer notwendig machte. Demgemäss beinhaltete die erste (liberale) Staatsverfassung Berns von 1831 in Art. 12 eine allgemeine Schulpflicht¹⁹, und die Einführung des *Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen* von 1835 brachte radikale Neuerungen. Das Schulgesetz führte die bildungspolitischen Grundgedanken detaillierter aus und stellt damit quasi den Startpunkt der modernen Volksschule des Kantons Bern dar (Schmidt, 2011, 434).

12 Das auch als Nordjura bezeichnete Gebiet befindet sich im Nordwesten des Kantons Bern und trug nach seinem Übergang die Regeneration des Kantons Bern mit (vgl. *Historisches Lexikon der Schweiz*, sub *vocibus* „Jura (Region)“ und „Bern (Kanton)“).

13 Gemeint ist hier in erster Linie der Verlust der Kantonsgebiete Aargau und Waadt, die bis zum Mediationsakt unter bernischer Herrschaft standen.

14 Genauer handelt es sich um Gebiete, die dem Fürstbistum Basel gehörten (vgl. Scandola, Rogger & Gerber, 1992, 12).

15 Vgl. dazu *Acte de réunion du ci-devant Évêché de Bâle au canton de Berne*, zit. in Comment, Huber & Greyerz, von 1948, 10-12.

16 Insbesondere die Ordens-Lehrschwestern des Juras, die in den dort zahlreichen Mädchenprimarschulen unterrichteten, waren ab 1867 Stein des Anstosses, da ihnen die Lehrbefugnis auf Basis der Kantonsverfassung von 1846 durch den damaligen Erziehungsdirektor Jakob Kummer (1828-1913) entzogen wurde. Eine umfassende Aufarbeitung des Kulturkampfes in der Schweiz bietet Stadler (1996).

17 Spannungen sprachlicher, kultureller und konfessioneller Natur belasteten das Verhältnis zwischen Altbarn und dem neuen Kantonsteil vor allem im 19. Jahrhundert, aber flauten nach der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und der kulturkämpferischen Beruhigung allmählich ab. Die konfliktrichtige Beziehung zwischen Jura und Bern entspannte sich schliesslich 1978, als die Schweizer Stimmbevölkerung die Gründung eines neuen Kantons an der Urne guthiess (vgl. Kellerhals, 2010, 141; Gonseth & Bandelier, 1993, 211-243).

18 Namentlich das vom Bildungsminister der Helvetik initiierte Bildungsprogramm. Für weiterführende Informationen rund um die Enquête des Bildungsministers vgl. <http://stapferenquete.ch>.

19 Vgl. *Verfassung für die Republik Bern* vom 6. Juli 1831. Gemäss dem *Gesetz über die öffentlichen Primarschulen* vom 13. März 1835 beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Altersjahr und endet entweder kurz vor der Admission zum heiligen Abendmahl (reformierte Schüler) oder zwei Jahre nach der Erstkommunion (katholische Schüler), variiert also je nach konfessioneller Zugehörigkeit. Dieser Umstand änderte sich erst per Gesetzesrevision von 1870.

Ferner machte das Gesetz deutlich, dass die Schüler nicht nur als Christ, sondern auch als Staatsbürger erzogen werden sollen (Art. 4). Religiöser Unterricht besass demzufolge, zumindest de jure, nicht länger ein Sonderstatut und wurde im Gesetz von 1835 gleichwertig – aber noch immer zuoberst auf der Fächertafel²⁰ – neben den übrigen Unterrichtsgegenständen aufgeführt²¹.

Die darauffolgenden Jahre waren zwar politisch turbulent, brachten aber für die Entwicklung des bernischen Schulwesens kaum mehr Richtungsweisendes hervor und dürfen somit als eine Periode der Stagnation bezeichnet werden. Erst 1856 kam durch die gewählte Fusionsregierung (eine heterogene Koalition bestehend sowohl aus radikalen als auch aus konservativen Mitgliedern) das besonders für die Sekundarschule wichtige Schulorganisationsgesetz zustande²². Für die Primarschule trat 1860 das *Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern* hinzu, das die Grundlagen des Religionsunterrichts durch die Einführung eines eingeschränkten Obligatoriums (Primarschulgesetz 1860, Art. 18) veränderte, d.h. Kinder der jeweils anderen Konfession oder ohne Zugehörigkeit zu einer der beiden Landeskirchen hatten auf elterliches Gesuch hin nicht mehr am Religionsunterricht teilzunehmen.

Eine erneute Revision folgte 1870²³ zu einer Zeit, in welcher sich der Kanton in wirtschaftlicher Hinsicht in einer höchst prekären Situation befand, was sich auch im ursprünglichen Auslöser widerspiegelt, der zur Gesetzesrevision geführt hatte: „Die Hauptursache der Vorlage ist, wie bereits bemerkt, die Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer, welche absolut nothwendig [sic!] geworden ist und nicht länger verschoben werden kann“ (*Tagblatt des Grossen Rates* 1869, 411)²⁴. Es darf somit als deutlicher Ausdruck der *Kulturkampfsituation* im Kanton gesehen werden, wenn dieses Kernanliegen im Verlaufe der Debatte hintangestellt wurde und die Diskussionen über die religiöse Bildung deutlich mehr Raum einnahmen, als vorgesehen. Trotz der ausgedehnten und hitzigen Debatte obsiegte letztlich ein gemässigter Vorschlag, der den konfessionell-reformierten Charakter des Religionsunterrichts bestärkte und eine allgemeine Dispensationsmöglichkeit für die gesamte Schülerschaft verwarf (vgl. 2.2).

Die nächsten Eingriffe in die Schulgesetzgebung des Kantons Bern fanden erst in den 1890er-Jahren statt, in einer Zeit, in der sich die hitzigen Debatten des Kulturkampfes bereits deutlich abgekühlt hatten. Der Gang dieser Entwicklung kann als ein „Eilen mit Weile“ (Meyer, 1973, 59) beschrieben werden²⁵. Unter den Gründen, die zu dieser Verzögerung führten, ist sicherlich die Arbeit an der kantonalen Verfassung zu nennen, die 1893, nur ein Jahr vor Erlass des neuen Schulgesetzes, revidiert und prioritär behandelt wurde. In die kantonale Verfassung flossen die neuen Bestimmungen der totalrevidierten Bundesverfassung von 1874 (soweit nötig) mit ein, was insbesondere das Obligatorium, die staatliche Schulaufsicht, die Unentgeltlichkeit und konfessionelle Neutralität des Primarschulunterrichts betraf (vgl. Rota & Müller, 2015; Rota, Müller & Galetta, 2016). Dabei wurden die nationalen Vorgaben der Bundesverfassung von 1874 (Art. 27 und 49) hinsichtlich der konfessionell neutralen Schule im Kanton Bern bereits 1877 im Lehrplan der Primarschule und ohne grosses Aufsehen berücksichtigt. Die noch im Primarschullehrplan von 1871 bestehende Trennung zwischen dogmatischem – erteilt von Geistlichen – und historischem Religionsunterricht – erteilt von Lehrkräften – wurde fallen gelassen und die Geistlichkeit dadurch der Schule verwiesen – zumindest de jure (vgl. Primarschullehrplan 1877, 3)²⁶. Im Schulgesetz von 1894 wurden die notwendig gewordenen Änderungen in der Folge ebenfalls ohne grosses Aufheben aufgenommen, die unter anderem die konfessionelle Neutralität der Schule betrafen: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können“ (Primarschulgesetz 1894, §5). Im Unterschied zum bisher eingeschränkten Obligatorium impliziert dieser Passus eine Dispensationsmöglichkeit auch für Schülerinnen und Schüler reformierter Konfession in reformierten Gebieten sowie für katholische Schülerinnen und Schüler in katholischen Gebieten.

20 Das bleibt bis und mit dem Lehrplan von 1983 so.

21 Die illustrierten Massnahmen bedürfen der relativierenden Ergänzung: Die Realität in den Schulen entsprach noch für lange Zeit nicht den Gesetzesbestimmungen. In der Praxis der Volksschule blieben religiöse Lehrmittel, darunter der Katechismus oder Psalmen, noch lange existent ebenso wie die damit verbundenen Methoden – bspw. Auswendiglernen –, die nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in anderen Fächern Anwendung fanden (vgl. Schmidt 2011, 440).

22 An dieser Stelle sei nochmals verdeutlicht, dass sich die Schulgesetzgebung im Kanton Bern auf den Bereich der Primarschule konzentrierte und hier dementsprechend die grössten Entwicklungen sichtbar werden. Das erwähnte Organisationsgesetz umfasst dabei ebenfalls die Sekundarschule und bleibt für diese Schulstufe zusammen mit dem Sekundarschulgesetz vom 26. Juni 1856 bis 1957 (Einführung des neuen Mittelschulgesetzes) in Kraft. Einen aktuellen Überblick zur Geschichte der Sekundarschule des Kantons Bern bietet Lüscher 2016.

23 Vgl. *Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern* vom 11. Mai 1870.

24 Auf die entsprechenden Aushandlungsprozesse im Grossen Rat des Kantons Bern wird hier nur vereinzelt verwiesen. Eine detaillierte Darstellung der Grossratsdebatte zu den Gesetzesrevisionen vor und nach der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 bietet Rota, Müller & Galetta, 2016.

25 Eine Umschreibung, die den 1875 auf eidgenössischer Ebene eingeführten, jährlichen Rekrutenprüfungen Rechnung trägt: Diese liessen das Schulwesen Berns in einem äusserst desolaten Licht erscheinen, zumal die Rekruten des Kantons in ihrer Gesamtheit regelmässig auf den letzten Plätzen rangierten (vgl. dazu auch Crotti, 2008). Daraus entstand zwar zweifellos ein gewisser Reformdruck, dem jedoch nicht übereifrig nachgegeben wurde.

26 Dieser Hinweis hatte die katholischen Gebiete prinzipiell stärker im Blick, um zu verdeutlichen, dass nicht der gesamte Religionsunterricht in der Obhut der Geistlichkeit lag.

Danach stand die Schulgesetzgebung im Kanton Bern bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts still: Neben innenpolitischer Beruhigung sowie wirtschaftlicher Misslage sind ebenfalls die beiden die Schulentwicklung paralyisierenden Weltkriege als Gründe aufzuführen, die zum Ausbleiben von Gesetzesrevisionen führten. Reformen von 1951 für die Primar-, 1957 für die Sekundarschule (neu als Mittelschule bezeichnet) sowie die Einführung des Volksschulgesetzes von 1992 (Primarstufe und Sekundarstufe I werden ab diesem Zeitpunkt im selben Gesetz behandelt) bringen für die formale Organisationsstruktur des Religionsunterrichts keine massgeblichen Änderungen mehr: Sie festigen und konkretisieren die grundsätzlichen Regulative in Bezug auf den Religionsunterricht, wie etwa die Dispensationsmöglichkeit im Kontext der konfessionellen Neutralität der Schule²⁷. Die Entwicklungen auf der konzeptuellen Ebene des Faches vollziehen sich demgegenüber eher hinter den Kulissen und verlaufen grösstenteils entlang von Debatten, die die Fachbezeichnung betreffen.

2.2 Terminologische Zankäpfel

Die Positionierung des Religionsunterrichts als ausserschulisch-kirchlicher Unterricht oder als Bestandteil der Schule sowie die Reglementierung geistlicher Einflussnahme etwa durch Pfarrer scheinen im Gesamtüberblick kein Haupttraktandum parlamentarischer Debatten gewesen zu sein. Dies hängt mitunter damit zusammen, dass im *Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern* aus dem Jahre 1856 (*Schulorganisationsgesetz*) die oberste Leitung der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons der Erziehungsdirektion übertragen wurde (§14). Dessen ungeachtet besaßen Ortsgeistliche ein nur vage definiertes Aufsichtsrecht und den zuständigen Kirchenbehörden wurde die Lehrmittelhoheit für den Religionsunterricht zugestanden (§17 und 21). Ferner unterlag der Religionsunterricht zwischen 1860 und 1894 dem zuvor erwähnten eingeschränkten Obligatorium. Seit seinem Bestehen besitzt der Religionsunterricht in der öffentlichen (deutschen und reformierten) Primarschule den Charakter eines „Vorbereitungsunterrichts“, wengleich sein Gepräge sich im Zeitverlauf deutlich wandelt, indem etwa klassische Initiationselemente in den Hintergrund traten und die Bedeutung der Lebenskunde zunahm. Der Unterricht sollte die Kinder auf die Unterweisung durch die Kirche vorbereiten und kann daher als Bindeglied zwischen Schule und Kirche betrachtet werden. Trotzdem stellen schulischer Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung in ihrer Organisation zwei voneinander getrennte Entitäten dar, auch wenn Lehrkräfte insbesondere in Lehrplänen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgefordert werden, ihren Unterricht zwecks Vermeidung von Dopplungen mit den zuständigen Pfarrpersonen abzustimmen.

Insgesamt könnte der Eindruck entstehen, dass Status und Position des Religionsunterrichts stets klar waren und zu keinen Debatten Anlass gaben. Zu parlamentarischen Auseinandersetzungen kam es allerdings trotzdem und zwar über den Weg der Fachbezeichnung. Im Zentrum der parlamentarischen Debatte zum Primarschulgesetz von 1870, an der sich evangelisch-reformierte, katholische oder auch freidenkerische Exponenten beteiligten, standen mit Blick auf den Religionsunterricht Verhandlungen über dessen genaue Bezeichnung. Verschiedene Vorschläge wurden abgegeben, darunter „Christliche Religion[slehre]“, „Religion“ oder „Moral im Allgemeinen“, wobei die letzte Variante zu einem „konfessionslosen“ Unterricht führen sollte. So galt es, die auf der Fachbezeichnung gründende Ausrichtung des Unterrichts zu klären und gleichzeitig die aus mehreren Lagern gewünschte generelle Dispensationsmöglichkeit anstelle des eingeschränkten Obligatoriums anzugehen. Da gewisse Vertreter im Debattenverlauf die Trennung der Konfessionen bereits in der Fachbezeichnung verankert wissen haben wollten, schaltete sich der Erziehungsdirektor Jakob Kummer (1828-1913) in die Diskussion ein. Er unterstrich, dass der reformierte und katholische Unterricht in der Praxis ohnehin getrennt seien und eine zusätzliche Betonung dieses Umstands ihm unnötig erscheine. Eine andere Umsetzung sei auch gar nicht denkbar, so Kummer weiter, denn die entsprechenden Verfassungsgrundlagen sicherten den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht über diesen Unterrichtsbereich zu. Und schliesslich seien konfessionelle Unterschiede auch im bisherigen Gesetz nicht betont worden, da dies ohnehin nicht im Interesse eines bikonfessionellen Staates liegen könne (*Tagblatt des Grossen Rates* 1869, 414). Bei der Schlussabstimmung obsiegte dennoch der Fachbezeichnungsvorschlag des konservativen Lagers, insofern die konfessionelle Trennung stärker hervorgehoben wurde: „Christliche Religionslehre und zwar die evangelisch-reformierte in den reformierten [sic!], die römisch-katholische in den katholischen Schulen“ lautete nunmehr der Wortlaut im Primarschulgesetz von 1870 (§1). Damit war der konfessionelle Charakter des Faches gestärkt worden, wobei die Ausweitung des eingeschränkten Obligatoriums chancenlos blieb.

27 Bereits im Primarschulgesetz von 1951 (Art. 2) wird die Bestimmung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit unzweideutig festgelegt, auch unter Einbezug des neu entstandenen Zivilgesetzbuches: „Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV Art. 27 und 29, StV Art. 83 und 87, ZGB Art. 277)“.

Diese Debatte wiederholte sich in sehr ähnlicher Form bei der erneuten Gesetzesrevision des Primarschulgesetzes 1894. Deutlich verworfen wurde in diesem Zusammenhang der ursprüngliche Gesetzesentwurf des damaligen Erziehungsdirektors Albert Gobat (1843-1914), der Konfessionsbezüge aus der Schule ausgeklammert wissen wollte und anstelle von bisherigem Religionsunterricht für die Erteilung eines obligatorischen Unterrichts in *Biblischer Geschichte* plädierte. Aus seiner Perspektive handelte es sich dabei lediglich um eine Richtigerstellung der Fachbezeichnung, die im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung und der damit einhergehenden konfessionellen Neutralität der Schulen angezeigt sei. Dogmatische Unterweisung sei ohnehin die Sache des Pfarrers und nicht des Lehrers (*Tagblatt des Grossen Rates* 1891, 274). Hier zeigt sich, wie unterschiedlich die neuen Bundesbestimmungen selbst von kantonalen Parlamentariern aufgenommen wurden: So wurde etwa von katholischer Seite gegen den Vorschlag des Erziehungsdirektors opponiert. Man forderte die Beibehaltung des konfessionellen (-dogmatischen) Standpunktes – genauso wie einige konservativ-reformierte Exponenten – wie es das Gesetz von 1870 tat. Aus katholischer Sicht enthalte die bisherige Formulierung (vgl. oben) nichts „qui soit contraire à l'esprit et à la lettre de la constitution fédérale“, unter Berücksichtigung, dass „cet enseignement religieux ne soit pas obligatoire pour les élèves appartenant à une autre confession“ (vgl. ebd., 275). Erst eine grundsätzliche Klärung durch den Kommissionsvorsitzenden sorgte für folgende Einsicht im Parlament: Entweder wird der Religionsunterricht weiterhin in der Schule und somit von den Lehrpersonen erteilt oder er findet ausserhalb der Schule statt unter Leitung der Geistlichkeit. Da sich die Mehrheit des Kantonsparlaments für ein Fach unter schulischer Leitung aussprach, wurde das katholische Begehren, den Unterricht durch Geistliche erteilen zu lassen, abgewiesen. Letztlich konnten so weitere Dispute verhindert und ein beiderseits auf Zustimmung stossender Kompromiss gefunden werden: „Christliche Religion auf Grund der biblischen Geschichte“ (ebd., 277).

Nicht um die Fachbezeichnung an sich aber um eine andere begriffliche Nuance drehte sich die parlamentarische Debatte 1951: Im Hinblick auf den Schulzweck (Art. 1) brachte das *Gesetz der Primarschule* vom 11. Dezember 1951 auf den ersten Blick keine bemerkenswerten Neuerungen. Die familiäre Unterstützungsfunktion der Schule tritt pointierter hervor als bislang und die konfessionelle Neutralität ist nun unmissverständlich verankert – obgleich Religionsunterricht vom Gesetzgeber unter der von 1894 übernommenen Fachbezeichnung „Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte“²⁸ weiterhin als legitim erachtet wird. Gänzlich neu ist allerdings das im Schulzweck verankerte Bestreben, mithilfe schulischer Erziehung „[...] die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken“ (ebd.). Die Einbringung dieser Passage wurde mit Hilfe des Synodalarats der evangelisch-reformierten Kirche und deren Synode erreicht und war hart umkämpft. Befürwortern, die die christliche Grundlage eines demokratischen Staates hervorhoben, standen kritischen Stimmen gegenüber, die regressiven Tendenzen hin zur konfessionellen Schule und Missachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit befürchteten. Zur Annahme des Passus führte letztlich der Umstand, dass „christlich“ hier in einem umfassenden Sinne verstanden werden sollte und sich so innerhalb der Schranken der konfessionell neutralen Schule bewegte – um die der Staat besorgt ist. Ebenso wurde die „Ehrfurcht vor Gott“ in Parallelität zur Präambel der Bundesverfassung betrachtet, in welcher ebenfalls der Name des Allmächtigen angerufen wird (vgl. Meyer, 1973, 68-75)²⁹.

Dieser kontroverse Passus entfällt am 12. März 1992 mit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes (VSG), das nun die neun Jahre umfassende obligatorische Schulzeit der Primarschule (separat existierte bis Ende Schuljahr 2012/13 ein Kindergartengesetz) und Sekundarstufe I sowie der Weiterbildungsklassen umfasst. Die Volksschule soll Familien in der Erziehung unterstützen und trägt nunmehr

[...] ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten des jungen Menschen bei. Sie weckt in ihm den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen (Volksschulgesetz 1992, Art. 2).

Die Neukonzeption steht somit weniger im Dienste „christlicher“ Tradition, sondern akzentuiert das Befähigen junger Menschen zum lebenslangen Lernen.

28 Eine Teilrevision des Schulgesetzes um 1980 führt zur Umbenennung des Faches in „Religion/Lebenskunde“, was zugleich die didaktische Neuausrichtung kennzeichnete (vgl. unten 2.4).

29 Mehrheitlich identische Passagen in Bezug auf die grundlegenden Bildungsziele und Werthaltung der Sekundarschule (mit Ergänzungen hinsichtlich ihrer Vorbereitungsfunktion als anspruchsvollere Schulstufe) finden sich ebenfalls im Mittelschulgesetz von 1957, das das fast 100 Jahre Gültigkeit besitzende Sekundarschulgesetz aus dem Jahre 1856 ablöste.

Die Entwicklung entlang der Fachbezeichnung, die sich auf Ebene der Schulgesetzgebung vollzieht, spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Lerngegenstände und der didaktischen Ausrichtung des Religionsunterrichts innerhalb der Lehrpläne.

2.3 Vom Jenseits zum Diesseits, vom Memorieren zum problemorientierten Unterricht

Der erste *Unterrichtsplan für die reformierten deutschen Primarschulen des Kantons Bern* aus dem Jahre 1844³⁰ bedient sich der im Anschauungsunterricht gewonnenen Einsichten und beabsichtigt so, die Kinder zwecks Belebung des „religiösen Gefühls“ auf Basis ihres eigenen Erfahrungskreises über das Nahe zum Fernen, vom „Sichtbaren“ zum „Unsichtbaren“ (Primarschullehrplan 1845, 7) zu leiten. Gebete, religiöse Gespräche und einzelne Erzählungen aus der biblischen Geschichte – abhängig vom Schuljahr unter Rückgriff auf die Kinderbibel von Rickli, das „Spruchbuch“ oder den Heidelberger Katechismus – sollten den Kindern dabei helfen, „den religiösen und sittlichen Gehalt [zu] finden und auf sich anwenden zu lassen“ (ebd., 12). Intendiert wurde folglich mehr als eine reine Rezeption von auswendig gelernten Inhalten. Speziell in der Primarschule stand die Kenntnis biblischer Hintergründe von Kirchenfesten (Geburt, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu) auf dem Programm. Daneben galt das Hauptaugenmerk des Unterrichts der Erzählung und Besprechung biblischer Geschichten des Alten und Neuen Testaments, die – wo möglich – durch illustrative Einschübe der Geographie Palästinas ergänzt werden sollten. Zusätzlich übernahm die Betrachtung prophetischer und folglich vorbildhafter Lebensbilder über die Zeit eine zunehmend wichtige Rolle und zwar in der Sekundar- noch etwas pointierter als in der Primarschule³¹.

Dieses grundsätzliche Gepräge behält der Religionsunterricht im gesamten 19. Jahrhundert und auch während der Anfänge des 20. Jahrhunderts, wenngleich noch Ergänzungen wie die Kenntnis der „Heiligen Geschichte“ oder grundsätzlicher Eckdaten der „Kirchengeschichte“ (Primarschullehrplan 1877, 8-9) hinzutreten. In didaktischer Hinsicht bediente man sich zur Erreichung der Lehr- und Lernziele primär des Memorierens oder Auswendiglernens etwa von Bibelsprüchen und Liederversen³². Insgesamt besitzt das Auswendiglernen in der Sekundarschule aber einen noch etwas höheren Stellenwert als in der Primarschule. So ist noch dem Lehrplan für die Sekundarschule von 1890 folgendes Unterrichtsziel zu entnehmen: „In allen Klassen: Memorieren ausgewählter Bibelsprüche und religiöser Lieder“ für Mädchen oder „Memorieren einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Lieder“ für Jungen (Sekundarschullehrplan 1890, 14; 24). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Sekundarschullehrplan von 1926 der Religionsunterricht stellenweise als „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ geführt wird – währendem auf der Wochenstundentafel wie gewöhnlich von „Religion“ die Rede ist.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs zeichnet sich im Anschluss an den bislang eher auf die Allmacht Gottes und das Jenseits orientierten, direktiven Religionsunterricht eine Wende ab: In den Lehrplänen des Kantons Bern ab 1951 erhält die Bibel und ihre Deutung für das eigene Leben zunehmend mehr Gewicht, wenngleich sie seit jeher als materielle Basis des Unterrichts fungierte. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts soll die Bibel anstelle des bisherigen Internalisierens von Glaubensvorstellungen nunmehr eine explizit umfassendere Funktion übernehmen:

Ferner hat die bildende Erziehung der Schule die Aufgabe, dem heranwachsenden Geschlechte die übernommene Kultur zu erschliessen: für das Verständnis unserer abendländischen Kultur ist jedoch gerade die Kenntnis der Bibel und das Wissen von der geschichts- und menschenformenden Macht des Christentums unentbehrlich (Primarschullehrplan 1951, 25).

Die Bibel wird somit als Instrument, das zur Erlangung eines besseren Kulturverständnisses benötigt wird, eingesetzt. Erste Hinweise dafür, die Bibel als Ressource für das eigene Leben zu verwenden, vermehren sich zu dieser Zeit: „Durch die Mannigfaltigkeit der alttestamentlichen Stoffe werden dem Kinde Einsichten und Werte vermittelt, die für *sein eigenes Erleben* klärend und für den Willen bestimmen sind“ (Sekundarschullehrplan 1951, S. 5; eigene Hervorhebungen). Diese Perspektive behielt in Bern im Verlauf des 20. Jahrhunderts ihre Relevanz und Zentralität und beförderte curricular eine verstärkte Problem- und Bibelorientierung – wenngleich in didaktischer Hinsicht das Auswendiglernen von „Kernsprüchen der *Heiligen Schrift*“, von „Liedern aus dem *Kirchengesangbuch*“ (ebd., S. 6; Hervorhebungen im Original) oder von „biblische[n] Kernworte[n], geeignete[n] Bibeltex-te[n] und Liederverse[n]“ (Primarschullehrplan 1951, S. 29) weiterhin eine wichtige Rolle spielte. Der in den bernischen Lehrplänen

³⁰ Es handelt sich hier um einen „helfenden Wegweiser und Leitfaden für Lehrer“, der provisorischen Charakter besitzt. Dementsprechend wurde die ursprüngliche Version bereits 1845 leicht überarbeitet – wenngleich der provisorische Charakter blieb –, die auch der weiteren Analyse zugrunde liegt.

³¹ Dieser Akzent verliert gegen Ende des 20. Jahrhunderts etwas an Gewicht, obgleich Moses und Miriam oder David und Salomo weiterhin auf dem Stundenplan stehen (Lehrplan 1995, NMM 20). Namentlich ist von "Propheten" lediglich in erweitertem Sinne die Rede: „Biblischen Texten und ihrem kulturellen Hintergrund nachgehen. Bezüge zur heutigen Zeit herstellen“ beispielsweise durch die Betrachtung „Moderne[r] Prophetinnen und Propheten“ (ebd., NMM 29).

³² Bis zum Lehrplan von 1871 wird in den Primarschullehrplänen sogar der Heidelberger Katechismus explizit erwähnt.

des 20. Jahrhunderts und besonders ab 1983 prominent situierte Rückgriff auf das in der Bibel schlummernde Potential – im Hinblick auf die eigene Lebenssituation – ist im Folgenden in vielerlei Hinsicht Grundlage für die daran anschliessende Ausweitung der Bildungsziele im Fach *Religion/Lebenskunde*: So soll die Zuhilfenahme der Bibel Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, die eigene oder fremde Kultur(en) zu verstehen lernen und zu erkennen, um dabei gleichzeitig Hintergründen nachzugehen und Bezüge zur heutigen Zeit herzustellen (vgl. Lehrplan 1995, NMM 20; 29).

2.3.1 Konfessionsbezug, Ökumene, Pluralismus

Wenngleich die kulturkämpferische Situation in Bern aufgrund der kantonalen Bikonfessionalität deutliche Spuren hinterliess, so betrafen die Auseinandersetzungen ausschliesslich den Klerus resp. das nicht länger als tragbar erachtete Schulpersonal des katholischen Kantonsteils (s. Lehrschwesterndebatte in Fussnote 16). Für den Religionsunterricht beider Konfessionen resultierten an sich zu keiner Zeit konkrete inhaltliche Konsequenzen (Veränderungen der Fachbezeichnung oder der Dispensationsmöglichkeiten wurden in Kapitel 2.1 behandelt), selbst wenn aus dem Berner Parlament in der Hitze des Kulturkampfes mehrmals der Ruf nach konfessionslosem Religionsunterricht oder Moralunterricht ertönte. Auch aufgrund der Anerkennung beider Landeskirchen durch die Kantonsverfassung bewegte man sich bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in seinem je eigenen, konfessionellen Universum und sah sich zumindest auf Lehrplanebene nicht dazu veranlasst, andere Bekenntnisse oder Religionen im Religionsunterricht zu behandeln, weder mit einem Neutralitätsanspruch noch kompetitiv. Die gegenseitige Annäherung³³ bis hin zur Berücksichtigung religiöser Pluralität vollzieht sich in der Folge sehr rasch innert knapp 30 Jahren: Die interkonfessionelle Annäherung zwischen dem katholischen und reformierten Lager zeichnet sich Ende der 1960er-Jahre allmählich ab, so z.B. im Primarschullehrplan von 1966 (15), der Folgendes festhält: „Der Religionsunterricht hat weder für eine bestimmte konfessionelle noch für eine weltanschauliche Richtung zu werben, sondern den Kindern vor allem das Glaubensgut der Bibel nahe zu bringen“. Ein nennenswerter Schritt in Anbetracht dessen, dass andere Konfessionen in den deutschsprachigen Lehrplänen bis dahin de facto inexistent waren. Noch etwas expliziter wird die ökumenische Annäherung nach erfolgter positiver Aufnahme der Resultate des Zweiten Vatikanischen Konzils, da der Religionsunterricht gemäss dem Lehrplan von 1973 (21) „den Kindern objektiv in ökumenischem Geiste Inhalt und Glaubensgut der Bibel vermitteln“ soll. Diese ökumenische Perspektive wird bereits zehn Jahre später um die curricular verankerte Auseinandersetzung mit weiteren Religionen und Weltanschauungen ergänzt – wenngleich hier noch die Festigung der eigenen, christlichen Position im Vordergrund steht – und mit dem Lehrplan für die Volksschule von 1995 nochmals konkretisiert.

2.3.2 Lebensweltbezug als Spezialität religiöser Bildung?

Relativierend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich Verweise darauf, den Unterricht in angemessener Weise auf den Entwicklungsstand des Kindes abzustimmen, oder ihn am besten auf dessen Erfahrungswelt abzustützen, auch bereits in Lehrplänen des 19. Jahrhundert finden lassen. Dass die Lehrperson sich im „Kreise des Kinderlebens“ (Primarschullehrplan 1845, 12) bewegen soll, ist daher eine Forderung des Religionsunterrichts, die seit Beginn der Lehrplanschreibung im Kanton Bern Bestand hat – und vermutlich mit der Betrachtungsweise von Religion als schwer zu erschliessendem Gebiet zusammenhängt. Und selbst wenn andere Fächer ähnliche Ansprüche stellten, so fällt die diesbezügliche Betonung im Religionsunterricht unweigerlich ins Auge.

Die Analyse der einzelnen Lehrpläne vermag eine inhaltliche Neupositionierung des Religionsunterrichts darzulegen, in welcher der Bezug zur Lebenswelt sukzessive, indes nicht linear, ausgebaut bzw. konkretisiert wurde. Diese Entwicklung gipfelt in zwei zeitlich eng aufeinanderfolgenden Revisionen in den Jahren 1983 und 1995, deren Konsequenzen im Folgenden resümiert werden:

Die auffällige Umbenennung des Faches zu *Religion/Lebenskunde* (Primarschulgesetz 1980) ist dabei nicht primär Ursache, sondern vielmehr Signal bzw. Ausdruck einer inhaltlichen Neuausrichtung des Unterrichts in Bezug auf die Gewichtung lebensweltlicher Aspekte. Bis dahin stand die Kenntnis von Altem und Neuem Testament unverkennbar im Zentrum des Unterrichts: Verweise auf ganze Kapitel oder einzelne Verse der Bibel nahmen besonders im 19. Jahrhundert eine prominente Stellung ein. Aspekte wie Persönlichkeits- oder Charakterbildung fanden zwar bereits vorher gelegentlich Erwähnung und bereiteten besonders ab Mitte des 20. Jahrhunderts die anschliessende Entwicklung vor. 1983 wird der Konnex zwischen Bibel und Lebensbezug aber nochmals deutlich stärker und Lernziele, die individuelle Lebensprobleme oder Probleme des gesellschaftlichen Zusammenlebens beleuchten,

33 Ökumenische Bestrebungen gründen zum Hauptteil auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (11. Oktober 1962 bis 8. Dezember 1965) der römisch-katholischen Kirche, das den Dialog mit Anders- und Nichtgläubigen beförderte.

kommen als neue und auffällige Lehrplaninhalte hinzu. Ebenfalls der Einbezug weiterer Unterrichtsfächer mittels transdisziplinärer Bezüge – die Rede ist speziell vom Heimatkundeunterricht – wird im Lehrplan von 1983 nunmehr explizit. Nichtsdestotrotz spielt die Bibel freilich weiterhin eine wichtige Rolle, insbesondere im Unterricht der unteren Klassen. Allerdings wird die Religion vermehrt als Orientierungshilfe und Ideengeberin zur eigenen Lebensgestaltung akzentuiert (Religion als Ressource), die mehr bietet als schlichte Einsichten in die Grundsätze christlichen Glaubens. So soll 1983 im 6. Schuljahr mittels der Themenbereiche Gehorsam und Ungehorsam (etwa gegenüber Gott und der Familie) das Verständnis für die Bedeutung von Regeln und Gesetzen resp. das Einsehen der Notwendigkeit von Verordnungen und Geboten erlangt werden. Die Integration problemorientierter Inhalte nimmt mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler zu, so dass die explizite Behandlung von Bibelinhalten ab dem 7. Schuljahr vermehrt in den Hintergrund tritt.

Der Lehrplan 1995, in welchem dem Fach *Religion/Lebenskunde* mit Blick auf sein Lektionenvolumen vergleichsweise nur noch eine Statistenrolle zukommt, verändert den Fachcharakter nochmals: *Religion/Lebenskunde* besitzt im Konvolut mit Geschichte, Hauswirtschaft, Geographie und Naturkunde einen nur noch marginalen Anteil an den Wochenlektionen (vgl. 1.2). Neben der rein formalen Lektionenreduktion lässt sich ebenfalls ein inhaltlicher Abbau feststellen. Die Bibel stellt zwar auch noch 1995 ein wichtiges Element des Religionsunterrichts dar, explizite Hinweise auf zu bearbeitende Passagen werden aber auf ein Minimum beschränkt und lediglich anhand konkreter Grobziele illustriert. Einsichten in die Grundsätze des Christentums mit Hilfe der Bibel stehen 1995 also nicht mehr ganz so prominent im Zentrum des Unterrichtsgeschehens. Daneben wird nicht nur der ökumenische Geist des Unterrichts betont, sondern gleichzeitig der interreligiöse Charakter des Faches deutlich stärker hervorgehoben. Es scheint fast so, als würde Ende des 20. Jahrhunderts eine Entwicklung allmählich zum Abschluss gebracht, die bereits zu Beginn des Jahrhunderts von verschiedener Stelle losgetreten wurde, so z.B. im „fortschrittlich“ gesinnten Schulblatt des Kantons Bern von 1918 (123; Hervorhebungen im Original):

„Nicht die Bibel gehört in den Mittelpunkt der Religionsstunde, sondern *das Leben* – das Leben der Kinder, das Leben unserer Mitmenschen, unser Leben mit seiner Unvollkommenheit und Schuld, aber auch mit seinem Ringen nach Glück, nach sittlicher Freiheit, nach Vollkommenheit“ (Berner Schulblatt 1918, Heft 11, 123).

3 Zwischenergebnisse

Im Falle des Kantons Bern lassen sich auf Grundlage der historischen Rekonstruktion der Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts drei Perioden eindeutig unterscheiden:

Die erste Periode beginnt im Jahr 1835, als das bisherige Sonderstatut der religiösen Bildung abgeschafft wurde. Der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen wird ab diesem Zeitpunkt zu einem eigenen Fach (neben anderen) und im Lehrplan somit identifizierbar. Diese Entwicklung ist allerdings nicht als greifbares Zeichen einer linearen Säkularisierung in dem Sinne zu deuten, dass Religion und religiöser Bildung zum fraglichen Zeitpunkt deutlich weniger Bedeutung zugekommen wären. Vielmehr sind es stärker gewordene ökonomische wie auch staatliche Interessen, die zur Etablierung neuer Fächer und zur Adaption des bisherigen Kernanliegens der bernischen (Kirchen)Schulen – fromme Christen zu erziehen – führen. Die Schulen sollen Schulabgänger mit einer Ausbildung ausstatten, die sie zur Bestreitung einer Erwerbstätigkeit sowie zum Ausüben ihrer bürgerlichen Pflichten rüstet. Dennoch zeigt das Beispiel der Bernischen Schulgeschichte, wie im Laufe der Jahre aber mit jeweils anderen Mitteln versucht wurde, die Bedeutung der Religion nochmals aufzuwerten – im Mindesten *pro verbis*. So sind nuancierte Formulierungen der Schulziele, – etwa die „Ehrfurcht vor Gott“ – Ausdruck gewisser Gegentendenzen, religiöse Bildung nicht lediglich im Rahmen eines Einzelfaches zu erteilen, sondern sie zu einer gesamtheitlichen Aufgabe der Schule zu machen.

Die Zweite Periode wird im Kanton Bern etwa um 1900 eingeleitet und erstreckt sich bis in die 1970er-Jahre. Organisatorische Strukturen des schulischen Religionsunterrichts werden in Bern nicht fundamental hinterfragt, da Auseinandersetzungen rund um die Fachbezeichnung, und damit zusammenhängende, weiterführende Implikationen der Fachausrichtung im Mittelpunkt stehen. Begleitend kann dabei der Umbruch didaktischer Modelle ab Mitte des 20. Jahrhunderts beobachtet werden. Die Analyse legt insofern auch nahe, dass eine auf organisatorische und rechtliche Strukturen konzentrierte Betrachtung nicht genügt, um die Komplexität der Gesamtentwicklung zu verstehen.

Obwohl Vorzeichen schon im Primarschulgesetz von 1951 erkennbar sind, kann der Anfang der dritten Periode während der 1970er-Jahre festgelegt werden. Wie die Umbenennung des Faches zu *Religion/Lebenskunde* deutlich

macht, zeigt sich in dieser Periode die oben bereits angedeutete Spannung zwischen dem Versuch, Religion aufzuwerten und der gleichzeitigen Feststellung, dass der gesellschaftliche Kontext dafür offenkundig weniger empfänglich ist. In bildungspolitischer Hinsicht wird Religion nunmehr als Instrument des Kulturverständnisses gewendet, indem auf das der Religion inhärente Verständnispotential für das Begreifen der abendländischen Kultur verwiesen wird. Dabei handelt es sich um einen schleichenden Prozess, dessen Vorzeichen bereits nach Ende des Zweiten Weltkriegs durchscheinen, aber spätestens Ende der 1960er-Jahre eine merkliche Beschleunigung erfährt. Didaktisch manifestiert sich in dieser Zeit ebenfalls das Abwenden von einer Jenseitsorientierung, wie sie noch im 19. Jahrhundert existierte, hin zu einer Gegenwartsorientierung in Form lebensweltlicher Bezüge. Auffälligstes Merkmal hierfür ist die ab 1980 eingeführte Fachbezeichnung *Religion/Lebenskunde*, womit der Fachcharakter sich unmittelbar aus der Bezeichnung ableiten lässt: Religion ist – gleichwohl auf biblischer Grundlage – nunmehr Ressource für die Reflexion des eigenen Lebens und damit zusammenhängender existenzieller Fragen.

Drei der vier im ersten Aufsatz dargelegten Perioden können im Zuge dieser Aktualisierung in weiten Teilen und unter Berücksichtigung der je kantonalen Spezifitäten bestätigt werden. Den Resultaten folgend lässt sich somit im Kantonsvergleich die Existenz des *Röstigrabens* bezüglich religiöser Bildung nicht belegen. Sowohl in Waadt als auch in Bern lassen sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts verwandte oder identische Perioden identifizieren, die stellenweise allerdings ungleichzeitig einsetzen. So wird für beide Kantone eine ähnliche Entwicklung sichtbar, wengleich sich die Abläufe zeitlich disparat vollziehen (oder noch nicht vollständig vollzogen wurden). Der Beginn einer vierten Periode lässt sich in Bern ebenfalls beobachten. Diese ist gekennzeichnet durch das Ende der formellen und informellen Bezüge zwischen dem schulischen Religionsunterricht und der reformierten Landeskirche sowie durch die Konsolidierung eines Angebots, das ausschliesslich dem schulischen Bereich zugeordnet wird. Im Unterschied zu Waadt besitzt die reformierte Landeskirche für den Abschluss des kirchlichen Unterrichts aber weiterhin einen Anspruch im Umfang von zwei Wochenlektionen innerhalb der ordentlichen Schulzeit, wenn auch nur während der 9. Klasse. Daneben existiert für das Fach *Religion/Lebenskunde* im Teilgebiet *Religion – Mensch – Ethik* für bestimmte religiöse Themen eine Dispensationsmöglichkeit, so dass Eltern ihre Kinder bis dato punktuell vom Unterricht befreien können. Für Bern stehen daher folgenreiche Änderungen bevor, die die konkrete Umsetzung des überkantonalen Lehrplans 21³⁴ im entsprechenden Fachbereich mit sich bringen wird – auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Schulgesetzes zum kirchlichen Unterricht.

4 Ausblick

Die Analyse der beiden Kantonsfälle Waadt und Bern legt die These eines gemeinsamen, überkantonalen Trends im Hinblick auf die (öffentlich-schulische) religiöse Bildung nahe. Dieser Trend soll im dritten und vorerst letzten Aufsatz mithilfe eines Fallbeispiels aus einem katholisch geprägten Kanton überprüft werden. Zeigt sich auf der Grundlage des konfessionellen Unterschieds eine vollkommen andere Periodisierung? Oder können wir auch im katholischen Milieu dieselben Phasen beobachten, wengleich sich der Umgang mit den Themen vermutlich unterscheiden wird?



Zu den Autoren

Andrea Rota ist Religionswissenschaftler. Er ist Postdoc-Assistent an den Universitäten Bern und Freiburg. In seiner Dissertation hat er die neusten Reformen des Religionsunterrichts auf Volksschulebene in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz entlang der Aushandlungsprozesse über die öffentliche Rolle von Religion erforscht. andrea.rota@relwi.unibe.ch

Stefan Müller ist Doktorand am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich, Lehrstuhl „Historische Bildungsforschung und Steuerung des Bildungssystems“. In seiner Dissertation beschäftigt er sich mit dem Wandel religiöser Bildung in den Volksschulen der deutschsprachigen Schweiz seit 1830. stefan.mueller2@uzh.ch

34 Beim Lehrplan 21 handelt es sich um ein Projekt der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, mit dem die Unterrichtsziele an der Volksschule in den 21 teilnehmenden deutsch- und mehrsprachigen Kantonen harmonisiert werden. Ein Grossteil der Kantone plant dabei die seit Herbst 2014 freigegebene Lehrplanvorlage per Schuljahr 2017/18 bzw. 2018/19 einzuführen. Wengleich der Lehrplan 21 entsprechend seiner Zielsetzung auf Ebene der Bildungsziele zu Harmonisierungen führen wird, obliegt den Kantonen weiterhin die Schulhoheit. Insofern ist es ihnen im Rahmen der Einführung möglich, sinnvolle oder als nötig erachtete Anpassungen und Ergänzungen am Lehrplan vorzunehmen. Damit bestehen auch künftig Spielräume bei der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung der kantonalen Schulsysteme – nicht nur im Bereich religiöser Bildung (vgl. Lehrplan 21).

Literatur

Bundesverfassungen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

Interkantonale Lehrpläne

Lehrplan 21. Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz. (2014). *Lehrplan 21*. Luzern: [s.n.].
Online verfügbar unter: <http://www.lehrplan.ch>.

Kantonale Verfassungen, Schulgesetze und Protokolle des Grossen Rates des Kantons Bern

(Die amtliche Gesetzessammlung des Kantons Bern kann online eingesehen werden unter: <http://retro.seals.ch/digbib/vollist?UID=gdv-001>, Protokolle des Grossen Rates sind in der Schweizerischen Nationalbibliothek einsehbar)

Kantonsverfassung, 1831. Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831.

Primarschulgesetz 1835. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 13. März 1835.

Schulorganisationsgesetz 1856. Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856.

Primarschulgesetz 1860. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 1. Dezember 1860.

Primarschulgesetz 1870. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870.

Primarschulgesetz 1894. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

Primarschulgesetz 1951. Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

Primarschulgesetz 1980. Gesetz über die Primarschule mit Änderungen vom 8. Juni 1980.

Sekundarschulgesetz 1856. Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856.

Mittelschulgesetz 1957. Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957.

Tagblatt des Grossen Rates vom 25. November 1869.

Volksschulgesetz 1992. Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (Version vom 01.01.2017).

Lehrpläne

(Forschungsbibliothek Pestalozzianum PH Zürich, Staatsarchiv Bern Bibliothek N 13, 15)

Lehrplan 1983. Lehrplan für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern.

Lehrplan 1995. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern mit Änderungen und Ergänzungen von 2006, 2008 und 2013. Primarstufe und Sekundarstufe I. Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Staatlicher Lehrmittelverlag. Das Dokument ist nun zweigeteilt (1.-7. Klasse und 8./9. Klasse). Beides kann neu heruntergeladen werden unter: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/lehrplaene/volksschule.html Lehrplan 1995a. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern. Primarstufe und Sekundarstufe I. Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Staatlicher Lehrmittelverlag.

Lehrplan 21. Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz. (2014). *Lehrplan 21*. Luzern: [s.n.]. Online verfügbar unter der Adresse: <http://www.lehrplan.ch>.

Primarschullehrplan 1845. Unterrichtsplan für die reformierten deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1858. Unterrichtsplan für die reformierten deutschen Primarschulen des Kantons Bern (provisorisch).

Primarschullehrplan 1861. Unterrichtsplan für die reformierten deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1862. Unterrichtsplan für die katholischen deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1863. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1871. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1878. Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern

Primarschullehrplan 1897. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1926. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1947. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern (provisorisch).

Primarschullehrplan 1951. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1966. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern.

Primarschullehrplan 1973. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1857. Unterrichtspläne für die Sekundarschulen des deutschen Kantonsteils (Realschulen und Progymnasien) und für die Kantonsschule in Bern.

Sekundarschullehrplan 1861. Unterrichtspläne für die Sekundarschulen (Realschulen) des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1879. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1889. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1926. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1951. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1961. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Sekundarschullehrplan 1976. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Darstellungen

Altermatt, Urs (1995). *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto: die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus, 1848-1919*. Freiburg: Universitätsverlag.

Comment, A., Huber, H. & von Greyerz, H. (1948). *Rapport sur l'Acte de réunion du Jura au Canton de Berne au Conseil-Exécutif du Canton de Berne*. Delémont: Imprimerie du „Démocrate“.

- Berner Schulblatt (Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft) 1918, Heft 11, 123.
- Benner, D. (2014). *Bildung und Religion. Nur einem bildsamen Wesen kann ein Gott sich offenbaren*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Bleisch, P. & Frank, K. (2013). Religionskunde-didaktische Konzeption des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts im Spiegel unterrichtlicher Praxis. In D. Helbling, U. Kropač, M. Jakobs & S. Leimgruber (Hg.), *Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht: eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz* (S. 190-209). Zürich: Theologischer Verlag Zürich.
- Crotti, C. (2008). Pädagogische Rekrutenprüfungen. Bildungspolitische Steuerungsversuche zwischen 1875 und 1931. In L. Criblez (Hg.), *Bildungsraum Schweiz* (S. 131-154). Bern: Haupt.
- Estermann, G. (2016). Religionsunterricht in der staatlichen Lehrerbildung im 19. und 20. Jahrhundert. Exemplarische Beispiele im Kanton Bern und Luzern. *Zeitschrift für Religionskunde / Revue de didactique des sciences des religions* 3, 8-17.
- Frank, K. (2010). *Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Gonseth M.-O. & Bandelier, A. (1993). Religion, politique et identité jurassienne. In M. Bassand & P. Centlivres (Hg.), *Panorama du Pays jurassien. Vivre en Société* (211-243). Porrentruy: Soc. Jurassienne d'Emulation.
- Historisches Lexikon der Schweiz* (2002-2014). Basel: Schwabe, cop.
- Helbling, D., Kropač, U., Jakobs, M. & Leimgruber, S. (2013). *Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht: eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz*. Zürich: Theologischer Verlag Zürich.
- Kellerhals, K. (2010). *Der gute Schüler war auch früher ein Mädchen. Schulgesetzgebung, Fächerkanon und Geschlecht in der Volksschule des Kantons Bern 1835-1897*. Bern: Haupt Verlag.
- Jödicke, A. & Rota, A. (2010). *Unterricht zum Thema Religion an der öffentlichen Schule*. NFP58 Schlussbericht. Am 27.02.2017 bezogen von http://www.nfp58.ch/files/downloads/Joedicke_Schule_Schlussbericht_def.pdf
- Jödicke, A. & Rota, A. (2014). Patterns of Religious Education Policy in Switzerland. The Long Arm of Distanced Christians? *Journal for the Scientific Study of Religion* 53 (4), 722-738.
- Lüscher, L. (2016). *Von der Sekundarschule zur Gesamtschule?. Die Geschichte der Sekundarschule des Kantons Bern unter dem Aspekt der Selektion*. Bern: hep.
- Meyer, U. W. (1973). *Der reformierte Religionsunterricht in der deutschsprachigen Primarschule des Kantons Bern seit 1831*, Dissertation. Universität Bern.
- Rota, A. (2015). *Etat des lieux des politiques de l'enseignement religieux en Suisse latine: réformes institutionnelles et schémas interprétatifs*. Lausanne: Infolio.
- Rota, A. (2017). *La religion à l'école. Négociations autour de la présence publique des communautés religieuses*. Zürich : Seismo.
- Rota, A. & Müller, S. (2015). Die Entwicklung des Religionsunterrichts in der Schweiz im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Schule im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Übersicht am Beispiel ausgewählter Kantone. Teil 1: Kanton Waadt. *Zeitschrift für Religionskunde / Revue de didactique des sciences des religions* 1, 27-42.
- Rota, A., Müller, S. & Galetta, F. (2016). Federalismo scolastico e religione in Svizzera: tra conflittualità e flessibilità. La negoziazione della laicità scolastica sullo sfondo della revisione totale della Costituzione federale del 1874. *Annali di storia dell'educazione e delle istituzioni scolastiche* 23, 61-82.

- Scandola, P., Rogger, F. & Gerber, J. (Hg.) (1992). *Lehrerinnen und Lehrer zwischen Schule, Stand und Staat*. Bern: BLV.
- Schlag, T. (2013). Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz. In M. Jäggle., M. Rothgangel & T. Schlag (Hg.), *Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa* (S. 119-156). Göttingen: V & R Unipress.
- Schmid, K. (2011). „Religion“ lernen in der Schule: didaktische Überlegungen für einen bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht im Kontext einer Didaktik des Sachunterrichts. Bern: hep.
- Schmidt, H. R. (2011). Bildungs- und Schulgeschichte. In P. Martig, C. Gutscher & H.C. Affolter (Hg.). *Berns moderne Zeit. Das 19. Und 20. Jahrhundert neu entdeckt* (S. 432-447). Bern: Stämpfli.
- Stadler, P. (1996). *Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848-1888*. Zürich: Chronos.